

CQC



**Cannstatter
Quellen-Club**

*Cannstatter
Quellen-Club e.V. 1966*

Satzung

Version: 04

Datum: 18.04.2015

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen

„**Cannstatter Quellen-Club e.V. 1966**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karneval-Brauchtums;
 - b) Förderung und Unterstützung heimatlichen Brauchtums, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Behörden;
 - c) Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports und des Spiels von Jugendlichen;
 - d) Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen und sonstigen heimatpflegerischen Vereinen und Gesellschaften, Gruppen und Organisationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die unmittelbare oder mittelbare Förderung von politischen Parteien ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Das geschäftsführende Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vorstands- und Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist bzw. wird Mitglied in folgenden Vereinigungen:

- a) Bund Deutscher Karneval (BDK);
- b) Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e.V. 1958;
- c) Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V. 1988.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Vereinsordnungen der vorstehend lit. a) bis c) aufgeführten Vereinen.

Ferner soll der Verein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) werden. Er unterwirft sich hierzu den Satzungsbestimmungen und Vereinsordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände.

Das geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Mitgliedschaft in den vorstehend aufgeführten Verbänden erforderliche Willenserklärungen namens des Vereins abzugeben, ferner, die für den Beitritt etwa erforderliche Unterwerfung der Einzelmitglieder unter die Satzungen bzw. Vereinsordnungen der vorstehend aufgeführten Verbände zu erklären.

Die Unterwerfung der einzelnen Mitglieder des Vereins unter Verbandsatzungen und Verbandsordnungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, der hierauf gerichtete Beschluss bedarf einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) fördernden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab Vollendung des 18. Lebensjahrs erwerben.

Als ordentliche Mitglieder können ferner Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr aufgenommen werden, der Aufnahmeantrag ist in diesem Fall durch den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen zu erklären.

Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied und Unterhaltung dieser Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den Organen und Gruppen des Vereins.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben und

- a) die sich für die Pflege des Karnevals oder des karnevalistischen Brauchtums eingesetzt haben oder
- b) die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern geltend die besonderen Bestimmungen der **Ehrungs- und Ordensordnung** des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift bzw. Firma des Bewerbers enthält.

Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den ausdrücklichen Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.

In jedem Fall hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch zu unterschreiben.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich bestätigt, die Mitgliedschaft beginnt ab dem Monat, der auf den Zugang der Bestätigung folgt.

Nach der ersten Beitragszahlung erfolgt die Aushändigung der Mitgliedskarte, diese bleibt Eigentum des Vereins.

- (3) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch das geschäftsführende Präsidium ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen und Gelegenheit zur Einsicht in die jeweils geltenden Vereinsordnungen zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich erklärt werden. Die Erklärung Minderjähriger ist von ihrem gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums bis zur Beendigung der Mitgliedschaft wieder zurückgenommen werden.

- (3) Durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung darf frühestens vier Monate nach Fälligkeit des Beitrages erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist, ferner im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins berührt.

- (5) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes ordentliche Vereinsmitglied berechtigt. Der Ausschlussantrag ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten, das nach Anhörung des Auszuschließenden über den Ausschluss entscheidet.

Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen ist und dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist mittels Einschreiben mit Rückschein bekanntzumachen ist, kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim geschäftsführenden Präsidium eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder endgültig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

Ordentliche Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

Sonstige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

- (3) Das aktive und passive Wahlrecht ruht, sobald Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein rechtfertigen und ein hierauf gerichteter Antrag beim geschäftsführenden Präsidium vorliegt.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht vor der Abstimmung bezahlt ist.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen, insbesondere die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und an seiner Entwicklung mitzuwirken.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die bis zum Ausscheiden des Mitglieds entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit für die Mitgliedschaft erheblich schriftlich oder in Textform (Email, Telefax) zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a) Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung

c) Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch schuldhaftes Unterlassen von Mitteilungen nach Abs. (6) ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Finanzielle Beitragspflichten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten.
- (2) Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahrs beginnt oder beendet wird, eine anteilige Ermäßigung findet nur nach folgender Maßgabe statt:
Beginnt die Mitgliedschaft in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Beginn der Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte des Jahresbeitrages.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- und Erlassgesuch entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
Hierbei ist auch im Einzelfall die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Mitglieder zu berücksichtigen.

Anstelle einer bar zu leistenden Umlage kann die Erbringung von Dienstleistungen der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss wird durch die Mitgliederversammlung gefasst und hat die Möglichkeit vorzusehen, Dienstleistungen durch eine entsprechende Barumlage abzulösen.
- (5) Die Neuaufnahme von Mitgliedern kann davon abhängig gemacht werden, dass sie dem Verein ein SEPA-Lastschrift- Mandat zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge erteilen.
- (6) Einzelheiten zu den finanziellen Beitragspflichten regelt die **Beitragsordnung** des Vereins, diese kann auch die Entrichtung eines Aufnahmebeitrags vorsehen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das geschäftsführende Präsidium;
- c) das Präsidium;
- d) der Elferrat.

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

Zu Mitgliedern der Vereinsorgane nach lit. b), c) und d) können ordentliche Vereinsmitglieder gewählt oder ernannt werden, die volljährig und in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen (Jahreshauptversammlung), die vom Präsidenten oder seinem Vertreter im Amt mindestens vier Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Einladung erfolgt per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse. Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden schriftlich per Brief eingeladen.

Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Absendung der Email bzw. der Tag der Aufgabe zur Post.

- (2) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe;
 - b) durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten unter Angabe des Zwecks und der besonderen Gründe.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig.
- a) Entgegennahme der Geschäfts, Kassen- und Kassenprüfungsberichts;
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums;
 - c) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und zweier Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium oder der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen (maßgebend ist das Datum des Poststempels);
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
 - h) Ermächtigung des geschäftsführenden Präsidiums zur Abgabe aller Erklärungen im Registerverfahren

Die Mitgliederversammlung kann dem geschäftsführenden Präsidium Weisungen erteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (6) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Abstimmungen sind offen, geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 11 Das geschäftsführende Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) mindestens einem/einer Vizepräsident/in
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Geschäftsführer/in;

Den Vizepräsidenten kann je einzeln auch das Amt des Schatzmeisters oder des Geschäftsführers übertragen werden. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus mindestens drei Personen und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder verkleinert werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums, die durch das geschäftsführende Präsidium selbst im Wege der Mehrheitswahl bestimmt werden.

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während dieser Wahlperiode aus, so kann das geschäftsführende Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestellen, dieser ist zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten nicht berechtigt.

Wird die Mindestzahl des geschäftsführenden Präsidiums unterschritten, so hat der Präsident oder sein Vertreter im Amt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Zweck der Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums.

- (3) Der Präsident leitet die Jahreshauptversammlung, die Präsidiumssitzungen und die Elferratssitzungen.
- (4) Der Präsident wird bei Ausübung aller nach dieser Satzung vorgesehener Aufgaben und Befugnisse im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten nach Maßgabe der **Geschäftsordnung**.
- (5) Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB obliegt die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.

Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch die anderen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB je gemeinschaftlich vertreten.

- (6) Das geschäftsführende Präsidium bestellt bei Bedarf einen Sitzungspräsidenten.

- (7) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, er erhält hierzu Bankvollmacht nach Maßgabe der Finanzordnung. Einzelheiten der Geschäftsführungsbefugnis des Schatzmeisters regelt die **Finanzordnung**, insbesondere die Festlegung des Betrages, bei dessen Überschreitung im Einzelfall die vom Schatzmeister geführten Geschäfte der Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten bedürfen.
- (8) Das Amt eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit der Neuwahl des Nachfolgepräsidiums, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung sowie mit Niederlegung seines Amtes, die der schriftlichen Erklärung bedarf.
- (9) Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung und die Vereinsordnungen übertragen sind.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Mitglieder des Präsidiums sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, die von der Mitgliederversammlung bestätigten Jugendleiter/in (§ 16), die Leiter der Garden und Gruppen (§15) sowie die Leiter der Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte (§17).
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden, mit Ausnahme der gewählten Leiter, vom geschäftsführenden Präsidium aufgrund Beschlusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ernannt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) An den Präsidiumssitzungen nimmt das geschäftsführende Präsidium teil. Die übrigen Präsidiumsmitglieder können in beratender Funktion teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind durch mindestens zwei Kassenprüfer in der Regel einmal jährlich zu überprüfen. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich und in der Mitgliederversammlung mündlich. Sie nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums nicht teil, können jedoch beratend zugezogen werden.

§ 14 Elferrat

- (1) Die Mitglieder des Elferrates werden vom geschäftsführenden Präsidium ernannt und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Mitglieder des Elferrates sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Elferratssitzungen anwesend zu sein.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die **Elferratsordnung**.

§ 15 Garden und Gruppen der Gesellschaft

(1) Der Verein unterhält folgende Garden und Gruppen:

- a) Kindergarde
- b) Juniorengarde
- c) Rot-Weiße Garde

sowie weitere Gruppen.

(2) Der Verein unterhält ferner Maskengruppen.

Jede Maskengruppe regelt ihre Angelegenheit auf der Grundlage einer von der Gruppenversammlung beschlossenen Geschäftsordnung selbst, diese Geschäftsordnung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

Die Leitung jeder Maskengruppe erhält den Titel „Zunftmeister“ und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Die Leitung der Garden und Gruppen erhält den Titel „Gardeleitung“ und wird vom geschäftsführenden Präsidium ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Über die Auflösung oder Neuaufstellung einer Garde oder Gruppe oder von Einzelpersonen des Brauchtums entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen.

(4) Auftritte der Garden oder Gruppen bei anderen Veranstaltungen als denjenigen des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums. Dasselbe gilt für den Elferat sowie alle sonstigen Aktiven (Mitglieder der Sportabteilung).

§ 16 Jugend-/Sportabteilung

(1) Die Jugend-/Sportlichen Aktivitäten des Vereins werden in einer Jugend-/Sportabteilung zusammengefasst. Dieser Jugend-/Sportabteilung gehören an:

- a) alle Mitglieder der Garden und Gruppen nach § 15 Abs. (1);
- b) die Mitglieder des Vereins, die den Beitritt zur Jugend-/Sportabteilung erklärt haben.

(2) Die Jugend-/Sportabteilung hat eine/n Jugendleiter/in, die/der von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(3) Die Jugend-/Sportabteilung regelt ihre Angelegenheit auf der Grundlage einer von der Abteilungsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung selbst, diese Geschäftsordnung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

(4) Die nach dieser Satzung vorgesehene Verbandsmitgliedschaft des Vereins im Württembergischen Landessportbund e.V. und dessen Fachverbänden wird vom Verein für die Jugend-/Sportabteilung erworben; diese bzw. ihre Mitglieder erfüllen die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes e. V. nach dessen jeweils geltender Satzung.

§ 17

Ausschüsse, Arbeitskreise, Beauftragte

- (1) Für die Dauer einer Wahlperiode des geschäftsführenden Präsidiums werden Beauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete bestellt, zum Beispiel für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Ehrungen.
- (2) Die Beauftragten müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein, sie werden vom geschäftsführenden Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen bestimmt.
- (3) Im Bedarfsfall können Arbeitskreise und Ausschüsse gebildet werden, die ihre Aufgaben im Rahmen ihres Sachgebiets in eigener Zuständigkeit erledigen und dem geschäftsführenden Präsidium auf Anforderung berichten. Die jeweiligen Leiter dieser Ausschüsse und Arbeitskreise werden vom geschäftsführenden Präsidium bestellt.

§ 18

Ehrentitel

Besonders verdienten Vereinsmitgliedern, in besonderen Fällen auch Außenstehenden, können Ehrentitel verliehen werden. Einzelheiten regelt die **Ehrungs- und Ordensordnung** des Vereins.

§ 19

Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung sollen folgende Vereinsordnungen durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden:

- a) Ehrungs- und Ordensordnung;
- b) Elferratsordnung;
- c) Geschäftsordnung;
- d) Beitragsordnung;
- e) Finanzordnung;
- f) Gardeordnung;
- g) Maskengruppenordnung.

Weitere Geschäftsordnungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

Das geschäftsführende Präsidium kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder eine der Vereinsordnungen verstoßen oder wenn sie das Ansehen des Vereins fortgesetzt beeinträchtigen oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
- c) Ausschluss gem. § 6 (4) der Satzung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 10 (5) festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Präsidenten und ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Diese sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Olgäle-Stiftung für das kranke Kind e.V., c/o Klinikum Stuttgart / Olgahospital, Kriegsbergstraße 62, 70174 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. April 1999 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nachtrag vom 15.06.1999 wurde eingearbeitet

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart am 28.06.1999 unter Nummer VR 6318

Am 09.05.2003 wurde die Satzung geändert in § 15 (Jugend/Sportabteilung) und § 20 (Auflösung des Vereins). Eingetragen im Vereinsregister am 23.12.2003.

Am 12.05.2006 wurde die Satzung geändert in § 8 (Beitragspflichten) und § 11 Präsidium. Eingetragen im Vereinsregister am 16.01.2007.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.4.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.